

**Achte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die
konsekutiven Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Erlangen-Nürnberg - MPOWIWI -**

Vom 26. Juli 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 43 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Rahmenprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg - MPOWIWI - vom 16. Juli 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Februar 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7, 25 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von gemäß Abs. 2 Satz 1 angemeldeten schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende nach dem Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.“

2. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„o. Antwort-Wahl-Verfahren“

3. In § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „beantworteten Fragen“ die Worte „bzw. der zu erzielenden Punkte“ eingefügt.

4. In § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Abweichend von Satz 4 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 17 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, die Noten 4,3, 4,7 und 5,0 festgesetzt werden.“

b) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Bei der Ermittlung der Note werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; die weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 17. Juli 2013 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 26. Juli 2013.

Erlangen, den 26. Juli 2013

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 26. Juli 2013 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Juli 2013 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. Juli 2013.